o due municipal

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Ericeint : Mittwocks und Gonnabends früh 8 Uhr.

> Abonnementspreis: Bierteljährlich 11 Mart.

werben mit 10 Pfennigen für den Roum einer gespaltenen Corpus: Zeile berechnet u. sind bis spätestens Dienstags und Freitags Bormittags 9 Uhr bier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

## Dreißigster Jahrgang.

Buchbruckerei von Ernst Qudwig Forfter in Pulsnit. Berantwortliche Rebaction, Drud und Berlag von Paul Weber in Pulsnis. Gefcaftsftellen

Ronigsbrud: bei herrn Raufmann M. Tiderfid. Dresben: Annoncen. Bureau's Saasenstein & Bogler, Invalidendant, W. Saalbach. Leipzig Rubolph Moffe, Haafenstein & Bogler. Berlin:

Centralannoncenbureau für fammtliche beutsche Beitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht. Exped. des Amtsblattes.

Dienstag.

24. December 1878.

Zum Christfest.

Wieder strahlt der Lichterschimmer Durch die "stille, heil'ge Nacht;" Und im tannenduft'gen Zimmer Werden Spenden dargebracht.

Fromm ertönen Weihnachtslieder Durch des Gotteshauses Raum, Goldne Aepfel winken nieder Von dem grünen Weihnachtsbaum.

Drunter aber breitet Liebe Selig lächelnd Spenden aus, Und der Freude reinste Triebe Pflanzen sich von Haus zu Haus.

Kinderlust weckt in den Herzen Selige Erinnerung. Bei der Kleinen heitren Scherzen Werden alte Herzen jung.

Nicht die Grösse ist's der Habe Die das Herz so hoch erfreut, Denn stets bleibt die schönste Gabe Lieb' und Opferfreudigkeit.

Scheucht drum arme Eltern heute Aus dem Herzen alles Weh! Mit der Engelchor ruft heute: "Ehre sei Gott in der Höh"."

Bekannt mach ung, die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 betreffend, vom 11. December 1878.

Nach Maßgabe bes Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber bes Eisernen Kreuzes von 1870 71, vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 99) sollen vom 1. April 1878 ab unter den in dem vorgenannten Gesetze näher angegebenen Bestimmungen.

a) die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den untern Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, b) unter den sub a angegebenen Boraussekungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär: Chrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist,

eine Ehrenzulage von monatlich Drei Mark — Pfennig erhalten.

Machdem durch allerhöchsten Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Kriegsauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Shrenzeichen zweiter Klasse neben dem berem bestimmt worden ist, daß die Königlich Sächsischene oder goldene Militär-Berdienstmedaille des Militär-St.-Heinrichsordens, vorausgesest, daß sie vor dem Kriege 1870 71 erworden worz den ist, eine solche militärische Dienstauszeichnung sei, welche nach § 2 des Gesehes neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu der obigen Ehrenzulage berechtigt, so wird nunmehr bezieht desse Gisernen Berdande im activen Dienste angehören, Folgendes angeordnet und bekannt gegeben:

1) Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums durch das diesseitige Kriegs-Zahlamt und zwar: a) an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militär-Personen 2c. 2c. des Friedensstandes sind, unter Bermittelung der zuständigen Truppen-Klassen, b) an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittelung der Bezirks-Steuer-Einnahmen.

2) Bur Auswirfung der Anweisung des Kriegs-Ministeriums haben sammtliche, nach obigen Bemerkungen berechtigte Inhaber des Eisernen Kreuzes und zwar: a) soweit dieselben Militars Bersonen des Friedensstandes sind, auf dem militärischen Dienstwege, b) alle übrigen durch Bermittelung derjenigen Bezirks-Commando's, in deren Kontrolbezirk ihr Wohnsit belegen ist, die Besitzeugnisse, beziehentlich Ausweise über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstandzeichnungen unter Namhastmachung der Truppen-Rasse, beziehentlich Bezirks-Steuer-

Sinnahme, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

3) Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Aushändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus dem Kriegs-Zahlamte lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben, sowie der Besitz der bürgerlichen Threnrechte des Empfängers durch den Truppentheil, beziehungsweise die Ortsbehörde bescheinigt ist.

4) Das Kriegs-Ministerium stellt nach Prüfung der Besitzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin auß: "daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund ber vorgelegten Besitzeugnisse, beziehungsweise Ausweise über die (zu bezeichnenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von 3 Mark monatlich nach Maaßgabe des Reichstegesetze vom 2. Juni 1878 (Reichs-Sesentalt S. 99) berechtigt ist", und erläßt gleichzeitig Anweisung an das Kriegs Zahlamt und an die Truppen-Kassen-Commissionen, beziehungeweise an die Bezirfs. Steuer-Ginnahmen.

5) Empfangsberechtigte, welche aus bem activen Militärstunde austreten, beziehungsweise ihren Wohnsit wechseln und bemgemäß die Ehrenzulage aus einer anderen, als der ursprünglich namhaft gemachten Raffe zu erheben wünschen, haben dies rechtzeitig unter Beifügung des Legitimations-Attestes dem Kriegs. Ministerum anzuzeigen, beziehungsweise durch die zeitherige Raffenftelle anzeigen zu laffen. Dresden, am 11. December 1878.

Ministerium des Krieges. von Fabrice.

Mehner.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 15. Januar 1879

das dem Bäckermeister Carl Hermann Wagner in Pulsnitz zugehörige Hausgrundstück Nr. 354 des Katasters, Nr. 75 des Flurbuchs und Fol. 93 des Grund= und Hypotheke ibuchs für Pulsnit, welches Grundstück am 28. October 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

6050 Mark — Pfg. gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird. Pulsnitz, am 4. November 1878.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbücher, Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

I. Alrbeitsbücher betreffend.

1) Bom 1. Jaunar 1879 an haben die aus der Bolksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren, wenn sie als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ein Arbeitsbuch zu führen. In Bezug auf diese Verpflichtung macht feinen Unterschied, ob die betreffenden Arbeiter von Handwerkern, oder von Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen angenommen sind, oder in deren Behausung, in Werkstätten, Werkstuben, Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und Bauten arbeiten.

SLUB